

Kinderschutzkonzeption der Stadt Coburg

***Netzwerk frühe Kindheit
Gemeinsam von Anfang an***



1. AUSGANGSLAGE.....	4
2. DARSTELLUNG BESTEHENDER ANGEBOTE AN FRÜHEN HILFEN	6
2.1. NETZWERKARBEIT IM NETZWERK FRÜHE KINDHEIT	6
2.2. EINZELFALLARBEIT DER KOORDINIERENDEN KINDERSCHUTZSTELLE KOKI	7
2.3. BUNDESSTIFTUNG FRÜHE HILFEN	9
2.4. HEBAMMENKOORDINIERUNG & HEBAMMENSPRECHSTUNDE	10
3. NICHT GEDECKTE BEDARFE.....	11
4. ORGANISATORISCHE EINGLIEDERUNG DER KOKI-STELLE IM JUGENDAMT	11
4.1. RAHMENDATEN DER KOORDINIERENDEN KINDERSCHUTZSTELLE.....	12
4.2. ERREICHBARKEIT UND VERTRETUNGSREGELUNGEN	13
5. ZIELSETZUNG FÜR DIE STADT COBURG	13
6. ZIELERREICHUNG, UMSETZUNG UND METHODIK	14
7. MECHANISMEN DER ERFOLGSKONTROLLE	15
8. SCHAFFUNG GEMEINSAMER STANDARDS.....	15
8.1. DEFINITION KINDESWOHLGEFÄHRDENDER ERSCHEINUNGSFORMEN	16
8.1.1 KÖRPERLICHE UND SEELISCHE VERNACHLÄSSIGUNG	17
8.1.2 SEELISCHE UND KÖRPERLICHE MISSHANDLUNG	17
8.1.3 SEXUELLE GEWALT	18
8.1.4 PARTNERGEWALT.....	19
8.1.5 GEWALT IN MEDIEN	19
8.2. RISIKO- UND SCHUTZFAKTOREN	20
8.2.1. RISIKOFAKTOREN IN SCHWANGERSCHAFT UND FRÜHER KINDHEIT	20
8.2.2. MÖGLICHE SCHUTZFAKTOREN VON KINDERN.....	21
9. SCHNITTSTELLENMANAGEMENT	22
9.1. SCHUTZAUFTAG DES JUGENDAMTES.....	25
9.2. VORAUSSETZUNGEN FÜR GELINGENDE INTERDISziPLINÄRE ZUSAMMENARBEIT	25
9.3. ÜBERGANGSMANAGEMENT ZWISCHEN DEN NETZWERKPARTNERN	26
9.4. VORGEHEN BEI GEWICHTIGEN ANHALTPUNKTEN FÜR EINE KINDESWOHLGEFÄHRDUNG....	26

10. DATENSCHUTZRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	28
10.1. ART. 13 DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG (DS-GVO)	29
10.2. VERHÄLTNISMÄßIGKEITSGRUNDSATZ	29
10.3. SCHUTZ VON VERTRAUENSBEZIEHUNGEN	29
10.4. DAS TRANSPARENZGEBOT	30
10.5. INFORMATIONSWEITERGABE AN DAS JUGENDAMT OHNE EINWILLIGUNG DER BETEILIGTEN	31
11. REGIONALE POLITISCHE BESCHLUSSFASSUNG	32
12. PLANUNG HINSICHTLICH DER WEITERENTWICKLUNG UND FORTSCHREIBUNG DER KONZEPTION	33
13. KONZEPT ZUR ÖFFENTLICHKEITSARBEIT	33

Präambel

Erfahrungen, die ein Kind zu Beginn seines Lebens macht, beeinflussen seine Entwicklung nachhaltig. In den ersten Lebensjahren wird der Grundstein für einen vertrauensvollen Blick in die Welt gelegt. Gerade dann sind alle Kinder besonders schutzbedürftig. Eltern und werdende Eltern wissen das. Sie wollen ihr Kind entsprechend versorgen, fördern und erziehen. Das ist keine leichte Aufgabe – und alle Eltern haben deshalb ein Recht darauf, von der eigenen Familie, von Freunden oder Nachbarn, aber auch durch Fachleute darin unterstützt zu werden. Sie haben das Recht, Fragen stellen zu können und Antworten zu erhalten.

„Der Mensch schuldet dem Kind das Beste, was er zu bieten hat.“ Dies fordert die UNO-Deklaration zum Schutz des Kindes und in diesem Sinne sind alle aufgefordert, die notwendigen Brücken für Familien zu bauen.

1. Ausgangslage

Immer wieder erreichen uns Berichte über Gewalt in Familien, Meldungen zu Kindeswohlgefährdungen, Vernachlässigung oder Missbrauch. Daraus erschließt sich die Verantwortung der Gemeinschaft, Kinder noch besser zu schützen und Eltern in ihrem Erziehungsauftrag zu unterstützen und so die Sicherstellung des Kindeswohls zu gewährleisten. Gesicherte entwicklungspsychologische Forschungsergebnisse zeigen, dass Erlebnisse und Erfahrungen bereits in der Schwangerschaft und frühen Kindheit von prägender Bedeutung für das gesamte weitere Leben sein können. Deshalb bedarf die frühe Kindheit besonderer Achtsamkeit, nicht nur im Bereich des Kinderschutzes.

Im Jahr 2009 wurde auf dieser Grundlage vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen das Förderprogramm „KoKi – Netzwerk frühe Kindheit“ aufgelegt. Ziel war die Unterstützung aller bayerischen Kommunen beim Aufbau sozialer Frühwarn- und Fördersysteme und der Einrichtung von koordinierenden Kinderschutzstellen. Mittlerweile sind diese in

Bayern flächendeckend etabliert.¹ Durch die Einrichtung Koordinierender Kinderschutzstellen in Verbindung mit der Bundesstiftung Frühe Hilfen und die Verabschiedung des Bundeskinderschutzgesetzes im Jahr 2012 wurde ein verbindendes Versorgungselement zwischen den Sozialleistungssektoren, insbesondere dem Gesundheitswesen und der Kinder- und Jugendhilfe, konzipiert. Die Richtlinie zur Förderung der Koordinierenden Kinderschutzstellen vom 01. Juli 2011, aktualisiert im Januar 2020², ermöglicht eine bayernweit einheitliche Ausgestaltung.

Insgesamt kamen in Deutschland im Jahr 2024 rund 677 100 Babys zur Welt. „Geburtenzahlen sind Planungsgrundlage für Kinderbetreuung, Schulen, Ausbildungs- und Studienplätze bis hin zur Rentensicherheit. Darüber hinaus sind sie einer der wichtigsten Faktoren des demografischen Wandels in Deutschland.“

Hohe Geburtenzahlen gab es in Deutschland einige Jahre nach dem Zweiten Weltkrieg. Der Babyboom erreichte 1964 mit 1,36 Millionen einen Höchststand, dem ein starker Rückgang der Geburten folgte. Im Jahr 2011 wurde mit 663 000 Neugeborenen die niedrigste Geburtenzahl seit 1946 registriert. Im Jahr 2023 gab es insgesamt 692 989 Neugeborene.

In Deutschland werden etwa 5 % mehr Jungen als Mädchen geboren. Bei der Geburt des ersten Kindes waren 2023 die Mütter durchschnittlich 30,3 Jahre alt und die Väter 33,2 Jahre.^{“3}

¹ <https://www.stmas.bayern.de/kinderschutz/koki-netzwerke/>

² https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2162_A_10911?AspxAutoDetectCookieSupport=1

³ https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Geburten/_inhalt.html

2. Darstellung bestehender Angebote an Frühen Hilfen

Zentrale Anlaufstellen, sowohl für Familien als auch für Fachstellen im Bereich der Frühen Hilfen zu schaffen, war die Grundidee zur Einrichtung einer „Koordinierenden Kinderschutzstelle KoKi“ im Familienzentrum in zentraler Lage der Stadt Coburg im Dezember 2010. Heute ist das KoKi-Büro bekannt und etabliert und wird sowohl von Familien als auch von Fachstellen gut genutzt.

2.1. Netzwerkarbeit im Netzwerk frühe Kindheit

Wesentliche Aufgabe der KoKi-Fachstelle ist die systematische Vernetzung der regionalen Angebote Früher Hilfen. Um einen schnellen Überblick über die Angebote vor Ort zu erhalten, wurde in Kooperation mit der KoKi-Stelle des Landkreises Coburg eine Internetplattform erstellt, die Fachstellen einen Überblick über passgenaue Hilfen für Familien gibt. Gleichzeitig sind die dargestellten Institutionen und Fachkräfte Mitglieder im „Netzwerk frühe Kindheit“ und werden mindestens einmal im Jahr zum Netzwerktreffen eingeladen. Hier soll das theoretische Wissen übereinander durch die Möglichkeit, sich persönlich kennen lernen zu können, ergänzt werden.

Eine Übersicht über die Netzwerkpartner bietet die „Angebotspalette“ auf der Internetseite: <https://nfk.coburg-stadt-landkreis.de>



ANGEBOTSPALETTE FÜR FACHSTELLEN

Die Aufstellung der Angebote ist nicht abschließend und wird jährlich überprüft, aktualisiert und gegebenenfalls ergänzt.

Einen Überblick über die Netzwerktreffen der vergangenen Jahre, sowie die Möglichkeit sich online registrieren zu lassen, um künftig per E-Mail eine Einladung zu den Treffen zu erhalten, sind ebenfalls auf der Seite zu finden:

<https://nfk.coburg-stadt-landkreis.de/netzwerktreffen/>

2.2. Einzelfallarbeit der KoKi



<https://www.coburg.de/koki>

Im Rahmen der Einzelfallarbeit bietet die Koordinierende Kinderschutzstelle Schwangeren, werdenden Vätern, Eltern und Alleinerziehenden mit Kindern im Alter von bis zu drei Jahren niederschwellig die Möglichkeit, sich mit Fragestellungen aller Art an die sozialpädagogischen Fachkräfte zu wenden. Das Beratungsangebot erfolgt in der Regel zeitnah und kann im Büro der KoKi oder als Hausbesuch erfolgen. So sollen Eltern möglichst frühzeitig erreicht werden, um Antworten auf ihre Fragen zu erhalten. Die Beratung erfolgt kostenfrei und

ausschließlich freiwillig und kann auch jederzeit von den Eltern wieder beendet werden. Schweigepflicht und Datenschutz sind Voraussetzung für eine vertrauensvolle Arbeit.

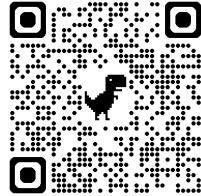
Das Angebot umfasst:

- Eine Willkommenstasche für Eltern von Neugeborenen mit Geschenken regionaler Sponsoren (HUK-Coburg Versicherungsgruppe, Buchhandlung Riemann, HABA, Fehn, little BITIES und der AOK, in Kooperation mit dem Bündnis Coburg die Familienstadt
- Informationen zu Angeboten in der Region über einen monatlichen Newsletter



<https://www.coburg.de/leben/kindheit/koki/anmeldung-newsletter.php>

- Beratung bei Fragen zu Schwangerschaft oder Pflege und Entwicklung des Kindes, zu Angeboten in der Region, zum Beispiel für frisch Zugezogene, Darstellen von Angeboten im Familienzentrum für Menschen die von Isolierung durch Sprachbarriere bedroht sind, Begleitung und Vermittlung an geeignete Netzwerkpartner, wenn die Angebote vor Ort nicht ausreichend erscheinen, Abbau von Hemmschwellen durch die Vermittlung an niederschwellige Angebote im Familienzentrum und in der Region
- Begleitung in Form von aufsuchender Unterstützung durch eine Gesundheitsfachkraft im Rahmen der Bundesstiftung frühe Hilfen



2.3. Bundesstiftung frühe Hilfen⁴

Über die KoKi-Fachkraft können Familien Unterstützung durch ein Haushaltscoaching oder eine Familien- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin (FGKiKP) erhalten. Für die Stadt Coburg sind mehrere Fachkräfte auf Honorarbasis im Rahmen einer Leistungsvereinbarung tätig. Der Start der Hilfe muss von einer KoKi-Fachkraft veranlasst werden. Zentrale Aufgabe der medizinischen Fachkraft ist die Unterstützung der Erziehungsperson im Alltag, sowie die Förderung der Kompetenz der Eltern in der Versorgung und Erziehung ihrer Kinder. Die Hilfe erfolgt im häuslichen Umfeld der Familie, ist zeitlich befristet, kostenfrei und auf freiwilliger Basis. Die Dauer der Unterstützung richtet sich nach Wunsch und Bedarf der Familie.



<https://www.coburg.de/leben/kindheit/koki/bundesstiftung-fruehe-hilfen/index.php>

In der Kooperationsvereinbarung vom 01.09.2023 wird die Schnittstelle zwischen KoKi und dem Allgemeinen Sozialen Dienst, ASD, des Jugendamtes verdeutlicht. Wird eine Familie bereits vom Jugendamt beraten oder begleitet, so ist die zuständige Fachkraft für den Einsatz einer Gesundheitsfachkraft fallverantwortlich und die Kosten werden über das Budget des Jugendamtes getragen. Wird eine Hilfe ohne Beteiligung des Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) auf freiwilliger Basis

⁴<https://www.fruehehilfen.de/grundlagen-und-fachthemen/gesundheitsfachkraefte-in-den-fruehen-hilfen/>

der Familie gestartet, so ist die KoKi zuständig und der Fall wird über die Bundesmittel abgerechnet.

2.4. Hebammenkoordinierung & Hebammensprechstunde

Bundesweit ist festzustellen, dass der Bedarf an Hebammen zur Wochenbettbetreuung oft das regionale Angebot an Fachkräften übersteigt. Im März 2019 reagierte die Stadt Coburg durch die Einrichtung einer Fachstelle zur „Hebammenkoordinierung & Hebammensprechstunde in Coburg“⁵ auf die zunehmende Problematik im Einzugsgebiet der Geburtsklinik am Sana Klinikum Coburg.



<https://hebammensuche-coburg.de/>

Die Fachstelle unterstützt werdende Eltern bei der Suche nach einer Hebamme und bietet eine ambulante Sprechstunde für kurzfristig auftretende Bedarfslagen während der Schwangerschaft und im Wochenbett unter Trägerschaft des Vereins „Der Kinderschutzbund Coburg e.V.“ an. Die zentrale Zuständigkeit für das „Förderprogramm Geburtshilfe in Bayern“ liegt bei der Regierung von Oberfranken.⁶ Der Freistaat Bayern gewährt die Förderung über das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege. Die jährliche Antragstellung, Mittelabruf und Verwendungsnachweis erfolgt über die Koordinierende Kinderschutzstelle KoKi.

⁵ <http://www.hebammensuche-coburg.de>

⁶ <https://www.regierung.oberfranken.bayern.de>

3. Nicht gedeckte Bedarfe

Der Zuständigkeitsbereich der Koordinierenden Kinderschutzstelle KoKi ist laut Förderrichtlinie auf die Zielgruppe Schwangere und werdende Eltern, sowie Erziehungspersonen mit Kindern im Alter von 0 – 3 Jahren begrenzt. Um den Bedarf an Familienbildung abdecken zu können und den Bereich der Familienbildung im Allgemeinen zu stärken, wurde im Januar 2020 die „Koordinierungsstelle für Familienbildung“, ebenfalls im Familienzentrum Coburg, eingerichtet und der erste Familienstützpunkt eröffnet. „Damit sollen die kinder- und familienbezogenen Rahmenbedingungen vor Ort strukturell und nachhaltig verbessert und ein breitenwirksames und bedarfsgerechtes Angebot für Familien sichergestellt werden.“⁷ Das Förderprogramm Familienstützpunkte wird aus Mitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales gefördert. Im Juni 2023 wurde der Familienstützpunkt eröffnet. Die Veranstaltungen im Familienzentrum können dem Veranstaltungskalender entnommen werden:



<https://www.coburg.de/vv/oe/familienstuetzpunkt-coburg.php>

4. Organisatorische Eingliederung der KoKi-Stelle im Jugendamt

Träger der Koordinierenden Kinderschutzstelle „KoKi-Netzwerk frühe Kindheit“ ist die Stadt Coburg. Das Programm „Koordinierende Kinderschutzstellen (KoKis)“ wird aus Mitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales mit 16.500 € pro Vollzeitfachkraft gefördert. Die Gesamtfördersumme für

⁷ <https://www.zbfs.bayern.de/foerderung/familie/stuetzpunkte/index.php>

die nächsten Jahre beläuft sich für die KoKi der Stadt Coburg somit auf 24.750 €. Alle darüber hinaus gehenden Kosten trägt die Stadt Coburg über Eigenmittel. Die Koordinierende Kinderschutzstelle der Stadt Coburg ist dem Team „Kinder-, Jugend-, Familien- und Bildungsarbeit“ zugeordnet. Die Teamleitung ist unmittelbar der Leitung des Amtes für Jugend und Familie unterstellt und zugleich stellvertretende Amtsleitung.

4.1. Rahmendaten der Koordinierenden Kinderschutzstelle

Kontaktdaten der Teamleitung:

Gabriele Kappner, Dipl. Sozialpädagogin (FH)

Telefon: 09561 89 1512, E-Mail: gabriele.kappner@coburg.de

Stadt Coburg, Amt für Jugend und Familie, Steingasse 18, 96450 Coburg

Kontaktdaten der KoKi Fachkräfte:

Birgit Thäringen, Dipl. Sozialpädagogin (FH) mit 34,25 Wochenstunden

Telefon: 09561 89 1566,

Jana Stelzner, Sozialpädagogin B.A. mit 24,25 Wochenstunden

Telefon: 09561 89 2566

Mailadresse: koki@coburg.de

Die Büros der Koordinierenden Kinderschutzstelle befinden sich im Familienzentrum Coburg, Judengasse 46, 96450 Coburg im 2. Stock, Eingang auch über die Mühlgasse.

Die Postadresse lautet Steingasse 18, da sich das Postfach der KoKi-Stellen im Sekretariat des Amtes für Jugend und Familie befindet und dort den Eingangsstempel erhält.

Durch die örtliche Anbindung an das Familienzentrum besteht die Möglichkeit weitere Räumlichkeiten für Gruppenangebote und Konferenzsitzungen zu nutzen.

Zusätzlich können auch Besprechungsräume der Stadtverwaltung im Ämtergebäude genutzt werden.

4.2. Erreichbarkeit und Vertretungsregelungen

Die KoKi ist zu den jeweils geltenden Öffnungszeiten der Stadtverwaltung erreichbar. Bei Abwesenheit ist ein Anrufbeantworter und bei Urlaub der Abwesenheitsassistent für den E-Mailverkehr geschaltet. Die beiden Fachkräfte vertreten sich jeweils gegenseitig.

5. Zielsetzung für die Stadt Coburg im Jahr 2026

Der Fokus soll im Jahr 2026 auf dem Erreichen von Familien mit Migrationshintergrund und/oder Fluchterfahrung gelegt werden. Hierzu sind Gespräche mit der Flüchtlings- und Migrationsberatungsstelle geplant. Das KoKids Frühstück soll verstärkt zu einem interkulturellen Treffpunkt werden. Durch persönliche Kontakte zu den Unterkünften in der Nähe des Familienzentrums sollen Hemmschwellen abgebaut und Familien aus der Isolierung geholt werden.

Über die Übergabe der Willkommenstasche für Neugeborene der Stadt Coburg sollen junge Eltern noch leichter den Weg in das Familienzentrum finden. Oft sind die Angebote im Haus gar nicht bekannt und Familien sind sehr dankbar für die Informationen. Durch die Suche nach neuen Sponsoren wird die Tasche im kommenden Jahr durch noch mehr Sachgeschenke attraktiver und von den Familien noch besser angenommen werden. Insbesondere Familien mit Migrationshintergrund sollen auch hier vermehrt angesprochen werden, sodass auch ihnen die Angebote im Haus bekannt sind und gut besucht werden.

Durch verstärkte Werbung in Arztpraxen, Beratungsstellen und Einrichtungen der Kinderbetreuung sollen Kooperationspartner zur Vermittlung von Familien mit Unterstützungsbedarf sensibilisiert werden. Hierzu werden die mit neuen Kontaktdaten aktualisierten Flyer und eine neu erstellte Karte (zum Einlegen in den Mutterpass bei Feststellung einer Schwangerschaft) in Frauenarztpraxen und Einrichtungen vorbeigebracht. Durch die Weitergabe über die vertraute Ärztin/den vertrauten Arzt soll der Zugang zu KoKi und zu den Angeboten im Familienzentrum erleichtert werden und Hemmschwellen abgebaut werden.

Das Format des Netzwerktreffens soll sich im Jahr 2026 verändern, insofern dass neben Fachkräften, erstmalig auch Familien eingeladen werden. Sobald das Programm steht, wird es auf der Seite

<https://nfk.coburg-stadt-landkreis.de/steuerungsgruppe-im-netzwerk/>
veröffentlicht werden.

6. Zielerreichung, Umsetzung und Methodik

Der Kreis der Besucherinnen des KoKids Frühstück hat sich gewandelt. Da die meisten Besucherinnen keine Kinder mehr im Alter der Frühen Hilfen haben, wurde als Alternativangebot ein Eltern-Talk gegründet, bei dem sich die Frauen weiter treffen können. So gelingt ein guter Übergang von einer Eltern-Kind-Gruppe hin zu einem altersübergreifenden Gesprächsangebot und die Familien haben weiterhin eine Anlaufstelle für auftretende Fragen in Alltag und Schule. Im Gegenzug dazu werden gezielt Personen der Zielgruppe des KoKids-Frühstücks bei Übergabe der Willkommenstasche und in Eltern-Kind-Gruppen und Gesprächsrunden angesprochen, für die ein kostenloses Frühstück mit niedrigschwelligem Beratungsangebot eine Hilfe darstellt. Dies findet in enger Zusammenarbeit mit der Flüchtlings- und Integrationsberatung statt. Über die bereits bekannten KollegInnen soll ein niederschwelliger Zugang zum Angebot

erreicht werden. Mittelfristig soll so auch eine Anbindung an weitere Angebote des Familienzentrums im Bereich des Familienstützpunktes erreicht werden.

7. Mechanismen der Erfolgskontrolle

„Menschen stimmen mit ihren Füßen ab.“ In diesem Sinne erfahren wir die Wirksamkeit von Projekten am besten, indem wir sehen wie viele Menschen das Angebot annehmen. Bestes Beispiel hierzu ist die „Waffelzeit“, initiiert durch Fachkräfte von KoKi und Familienstützpunkt. Das Angebot, das mit Hilfe von Ehrenamtlichen und Honorarkräften weitergeführt werden kann, zeigt deutlich, dass ein solcher Treffpunkt im Rahmen eines offenen Eltern-Kind-Cafés von Familien gewünscht wird und auch zahlreich besucht wird.

8. Schaffung gemeinsamer Standards

Bekanntermaßen endet das Elternrecht dort, wo Menschen das Kindeswohl gefährden oder nicht in der Lage sind, das Kindeswohl sicher zu stellen. Um im jeweiligen Einzelfall richtig zu handeln, ist es notwendig sich auf gemeinsame Standards zu einigen. Für ein gemeinsames Grundverständnis ist es notwendig, von gleichen Grundbegriffen auszugehen. In Anlehnung an den Leitfaden für Ärztinnen und Ärzte „Gewalt gegen Kinder und Jugendliche – Erkennen und Handeln“⁸ sollen die Grundbegriffe im Bereich der Kindeswohlgefährdung definiert werden.

⁸ Siehe <http://www.aerzteleitfaden.bayern.de>

8.1. Definition Kindeswohlgefährdender Erscheinungsformen

Kindeswohlgefährdung ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der durch die Rechtsprechung und Fachpraxis konkretisiert wird. Verschiedene Berufsgruppen verwenden Begriffe unterschiedlich und es gibt wenig fachübergreifende Verständigung. Um hier eine Brücke zu bauen, soll im Folgenden der Versuch wesentlicher Begriffsdefinitionen gemacht werden, die disziplinübergreifend gelten können: **Kindeswohlgefährdung bezeichnet eine nicht zufällige, „gegenwärtige in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“⁹.**

Gemäß dieser Definition müssen drei Kriterien gleichzeitig erfüllt sein, damit von einer Kindeswohlgefährdung auszugehen ist:

- Die Gefährdung des Kindes muss gegenwärtig gegeben sein.
- Die gegenwärtige oder zukünftige Schädigung muss erheblich sein.
- Die Schädigung muss sich mit ziemlicher Sicherheit vorhersehen lassen, sofern sie noch nicht eingetreten ist.

Voraussetzung ist also nicht nur die Beeinträchtigung des Kindeswohls durch ein bestimmtes Verhalten oder Unterlassen, sondern auch im Besonderen die nachhaltig negative Wirkung dieses Verhaltens bzw. Unterlassens. Fast immer erfahren Kinder, die Gewalt erleben, diese im nahen Umfeld der Familie, oder auch in Institutionen und Einrichtungen. Häufig entsteht Gewalt aus Hilflosigkeit und Überforderung. Kind und Gewalttäter begegnen sich nur selten zufällig.

Die hier aufgeführte Definition ist nicht deckungsgleich mit strafrechtlichen bzw. familienrechtlichen Formulierungen, soll jedoch für die Fachkräfte im Netzwerk als

⁹ BGH FamRZ 1956, S.350

Diskussionsgrundlage gelten. Die allgemeine Unterscheidung der Formen von Misshandlung kann in die Bereiche körperliche und seelische Vernachlässigung, seelische und körperliche Misshandlung und sexuelle Gewalt unterteilt werden. Zu unterscheiden ist die Vernachlässigung als passive Form, gegenüber den weiteren Formen von aktiver Misshandlung. Mehrere Formen können bei einem Kind auch gleichzeitig vorkommen.

8.1.1 Körperliche und seelische Vernachlässigung

Vernachlässigung bedeutet eine **andauernde und wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns durch sorgeverantwortliche Personen**, durch unzureichende Pflege und Fürsorge, mangelhafte Ernährung, nachlässigen Schutz, nicht ausreichende Anregung und Förderung, sowie die emotionale Vernachlässigung durch Mangel an Zuwendung bzw. Feinfühligkeit. Ursachen hierfür können sein: Überforderung, Krisen, Krankheit, Armut, mangelhaftes Wissen über die Bedürfnisse von Kindern, Ablehnung des Kindes, Überlastung durch Berufstätigkeit, soziale Isolierung, u.a.

Problematische frühe Bindungserfahrungen können sich ungünstig auf Resilienz und Selbstvertrauen und das Verhalten in sozialen Beziehungen auswirken und Lern- und Leistungssituationen behindern.¹⁰

8.1.2 Seelische und körperliche Misshandlung

Unter **seelischer/emotionaler Misshandlung** kann die **ausgeprägte Beeinträchtigung und Schädigung auf Grund von Ablehnung, Verängstigung, Terrorisierung, Isolierung oder Bedrohung** verstanden werden. Diese kann bei alltäglichen Beschimpfungen und/oder Erniedrigungen beginnen und zu

¹⁰ Ärzteleitfaden, S. 97ff

verspotten, Liebesentzug, Einsperren des Kindes, Isolieren von Gleichaltrigen, bis hin zu Bedrohungen oder gar Todesankündigungen führen. Auch Überbehütung und übertriebene Fürsorge kann das Kind in seiner Entwicklung behindern oder hemmen.

Körperliche Misshandlung an Kindern erfolgt in zahlreichen Formen. Oft werden Prügel, Schläge mit Gegenständen oder kneifen noch als legitime Erziehungsmittel angewandt. Diese können jedoch ebenso wie Tritte, Schütteln, Stichverletzungen, Würgen, Verbrennungen, Verbrühungen und Unterkühlungen zu bleibenden körperlichen, geistigen und seelischen Schädigungen führen. Im Extremfall sterben die Kinder daran. Körperliche Gewalt ist kein Bagatelldelikt und muss gesellschaftlich auch so bewertet werden. Die Kindschaftsreform von 1997 hat das Recht von Kindern auf eine gewaltfreie Erziehung in § 1631 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) ausdrücklich verankert. Der Schutz von Kindern hat deshalb im Erziehungsalltag höchste Priorität. Deshalb ist ein Ziel der Frühen Hilfen, Eltern andere Konfliktlösungsstrategien im Zusammenleben mit Kindern an die Hand zu geben.¹¹

8.1.3 Sexuelle Gewalt

Sexuelle Gewalt umfasst jede sexuelle Handlung, die an einem Kind/Jugendlichen gegen dessen Willen vorgenommen wird bzw. der das Kind bzw. der/die Jugendliche auf Grund seiner körperlichen, emotionalen, geistigen oder sprachlichen Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann bzw. sich nicht hinreichend wehren kann. Häufig handelt es sich um das Ausnutzen von Macht- und Autoritätspositionen, das **Missbrauchen von Vertrauen und Abhängigkeiten** zur Befriedigung sexueller, emotionaler oder sozialer

¹¹ a.a.O. 65ff, 109ff

Bedürfnisse auf Kosten der Kinder. Diese werden zu Kooperation und Geheimhaltung gedrängt.¹²

8.1.4 Partnergewalt

Kinder, die Partnergewalt miterlebt haben, leiden häufig unter posttraumatischen Belastungsstörungen, wenn sie die belastenden Vorkommnisse nicht verarbeiten konnten. Folgen können Vermeidungsverhalten gegenüber Personen, Dingen oder Ereignissen sein, die Erinnerungen an diese Erlebnisse auslösen. Kinder reagieren auf die Bedrohung einer Bindungsperson, als wenn sie selbst angegriffen würden. Bei Säuglingen können derartige Belastungen schon erkannt werden, obwohl sich das Kind noch nicht durch Sprache mitteilen kann. Durch entsprechende Fortbildungen lernen Fachkräfte z. B. aus der Körperhaltung, der Mimik oder aus bestimmten Gesten des Kindes zu lesen, ob dieses emotional entspannt, angespannt oder gar verängstigt ist. Kinder, die es gewohnt sind, dass trotz Weinen keine Reaktion auf ihre Bedürfnisse wie Hunger oder Zuneigung erfolgt, zeigen sich oft sehr angepasst und melden kaum noch Bedürfnisse an. Diese Zeichen in der jeweiligen Situation richtig zu interpretieren erfordert sehr viel Übung und Erfahrung der Fachkraft.

8.1.5 Gewalt in Medien

Lebenswelten und Wertvorstellungen von Kindern und Jugendlichen werden heute maßgeblich von Medien beeinflusst. Der leichte Zugang zu verharmlosenden Gewaltdarstellungen und Verherrlichung von gesundheitsschädlichen Lebensweisen ist problematisch zu sehen. Bestimmte mediale Gewaltdarstellungen können im Einzelfall auch gewaltsteigernde Wirkung

¹² Ärzteleitfaden, S. 81ff

haben. Befunde zeigen, dass insbesondere echte extreme Gewalt bei Kindern und Jugendlichen starke emotionale Reaktionen hervorruft und damit zumindest kurzfristig ihr Wohlergehen beeinträchtigen kann. Insbesondere für Opfer von verbreiteten Gewaltszenen kann diese Form der Gewalt gravierende emotionale, psychische und soziale Schädigungen zur Folge haben.¹³ Verstöße und Übergriffe können an die Jugendschutzholtline gemeldet werden.¹⁴

8.2. Risiko- und Schutzfaktoren

„Besonders wichtig für Prävention, Beratung und Therapie ist es, Risiko- und Schutzfaktoren rechtzeitig zu erkennen, damit Risikofaktoren minimiert und Schutzfaktoren gestärkt werden können. Es gibt dabei eine Vielzahl möglicher Wechselwirkungen zwischen den jeweiligen Faktoren. Dies rechtzeitig zu erkennen und adäquat im Sinne des Kindeswohls zu handeln, ist die zentrale Herausforderung interdisziplinärer Zusammenarbeit.“¹⁵

8.2.1. Risikofaktoren in Schwangerschaft und früher Kindheit

- **Kindbezogene Risikofaktoren** (z.B. Säuglingsalter, Erkrankung/ Behinderung, Regulations-/Verhaltensstörungen, ...)
- **Familiäre und soziale Risikofaktoren** (z.B. chronische Disharmonie in der Familie, Trennung/Scheidung der Eltern, Partnergewalt, sozioökonomische Belastungen, finanzielle Probleme, ...)
- **Elterliche Risikofaktoren** (z.B. junge Elternschaft, starke berufliche Anspannung, schwere Erkrankungen, mangelndes Wissen über die

¹³ <http://www.aerzteleitfaden.bayern.de/vt/24b.php/>

¹⁴ <https://www.jugendschutz.net/hotline/>

¹⁵ Ärzteleitfaden, S. 21

Entwicklung von Kindern, belastete eigene Kindheit, psychische Störungen, Drogen- / Alkoholmissbrauch, Kriminalität, ...)

- **Störung der Eltern-Kind-Beziehung** (z. B. eingeschränkte elterliche Beziehungs- und Erziehungskompetenzen etwa durch fehlende eigene positive Beziehungserfahrungen, Hinweise auf elterliche Ablehnung, ...)

Mögliche Auswirkungen von Risikofaktoren dürfen nicht getrennt von den kompensatorischen Schutzfaktoren bewertet werden. Diese können negative Auswirkungen der genannten Risikofaktoren gegebenenfalls mildern oder sogar aufheben.

8.2.2. Mögliche Schutzfaktoren von Kindern

- **Kindbezogene Ressourcen** (z.B. überdurchschnittliche Intelligenz, positives Selbstwertgefühl, optimistische Lebenseinstellung, aktives Bewältigungsverhalten, ...)
- **Familiäre Ressourcen** (z.B. verlässliche Bezugsperson, familiärer Zusammenhalt, positives Bewältigungsverhalten innerhalb der Familie in Bezug auf Probleme oder Krankheiten, ...)
- **Soziale Ressourcen** (z.B. positives soziales Netzwerk wie Sportvereine oder Freizeitgruppen, Schule als Institution mit positiven Erfahrungen des Kindes, verlässliche Freundschaften, soziale Unterstützung durch Kinder- und Jugendhilfe, ...)

Um negative Auswirkungen von Risikofaktoren zu minimieren und Schutzfaktoren zu stärken, bedarf es differenzierter Angebote, je nach Alter des Kindes.

9. Schnittstellenmanagement

Das Büro der KoKi-Fachkräfte wurde bewusst im Familienzentrum angesiedelt und ist räumlich vom Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes klar getrennt.

KoKi arbeitet im primär und sekundär präventiven Bereich mit (werdenden) Eltern und Erziehungspersonen mit Kindern im Altern von 0-3 Jahren. Der Schwerpunkt liegt auf dem 1. Lebensjahr der Kinder.

Wissenschaftliche Untersuchungen belegen, dass Erfahrungen, die ein Kind in den ersten drei Lebensjahren macht, maßgeblichen Einfluss auf das gesamte spätere Leben haben. Deshalb ist es enorm wichtig, dass familiäre Belastungssituationen frühzeitig erkannt werden, um elterliche Kompetenzen stärken zu können. Dies erfordert Mut hinzusehen, und auch Gespräche mit Eltern über sensible Themen zu führen. Es ist unsere gesamtgesellschaftliche Aufgabe, aufgrund von steigenden Anforderungen an die Erziehungskompetenz bei gleichzeitigem Rückgang familiärer Netze, Eltern zu vermitteln, dass die Annahme von Unterstützung kein Versagen bedeutet. Sie werden gestärkt, um so ihrer Verantwortung als Eltern nachkommen zu können und so ihren Kindern eine gute Basis schaffen zu können. Verantwortung darf nicht abgegeben, sondern muss gemeinsam getragen werden. Entscheidend für das jeweilige Vorgehen ist die Mitwirkungsbereitschaft der Erziehungsberechtigten.

Grundsätzlich wird in der Fallarbeit unterschieden nach:

- Familien ohne Hilfebedarf
- Familien mit Hilfebedarf
- Kindern in Gefährdungssituationen

Als Leitfaden für ein soziales Frühwarnsystem gelten die Bausteine:

- **Wahrnehmen** (von Signalen riskanter Entwicklungen in einem möglichst frühen Stadium)
- **Erkennen und Benennen** (im Sinne des Aufzeigens von Handlungsbedarf)
- **Handeln** (nach einem zwischen den Beteiligten abgestimmten Verfahren)
- **und Dokumentieren** (während des gesamten Prozesses)

Interdisziplinäre Zusammenarbeit im Bereich des Kinderschutzes findet in einem sensiblen Spannungsfeld zwischen Prävention und Intervention statt. Eltern, sowie werdende Mütter und Väter, haben Anspruch auf Information und Beratung in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und Entwicklung des Kindes, nicht nur in den ersten Lebensjahren.¹⁶ Wertvolle Partner in der Zusammenarbeit sind Geburts- und Kinderkliniken, Gynäkologen, Kinderärzte, Hausärzte und Hebammen, Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen, aber auch Jobcenter und die Agentur für Arbeit, als erste Ansprechpartner für Mütter und Väter. Diese können bereits erste Unterstützungsbedarfe erkennen und Eltern entsprechende Fachstellen zur Beratung oder Begleitung empfehlen. Ist der Hilfebedarf noch unklar, kann über die KoKi-Stelle oder über eine in der „Angebotspalette“ genannte niedrigschwellige Anlaufstelle ein klärendes Beratungsgespräch stattfinden und gegebenenfalls an weitere Fachkräfte vermittelt werden.

Eine Unterstützung im häuslichen Umfeld der Familie kann durch eine Familienhebamme oder Familiengesundheits- und -kinderkrankenpflegerin (FGKiKP) im Rahmen der Bundesstiftung frühe Hilfen als aufsuchendes Angebot erfolgen.¹⁷ Die Arbeit ist vornehmlich im Bereich der sekundären Prävention angesiedelt. Die medizinische Fachkraft kann Mütter und Väter bereits während

¹⁶ BKISchG, KKG, § 2

¹⁷ <https://www.fruehehilfen.de/grundlagen-und-fachthemen/grundlagen-der-fruehen-hilfen/bundesstiftung-fruehe-hilfen/>

der Schwangerschaft begleiten. Sie kann in den Bereichen Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett Unterstützung bei der Bewältigung des Alltags, Fragen zum Handling und der Versorgung des Säuglings oder Begleitung zu Behörden und Ärzten anbieten. Die Begleitung erfolgt in der Regel nicht über das erste Lebensjahr hinaus. Ihre Kompetenzen liegen u.a. bei der Unterstützung von Familien mit Säuglingen bei junger Elternschaft, Frühgeburtlichkeit, Mehrfachgeburten, mangelnder Sprachkenntnisse der Eltern, Überlastung von Alleinerziehenden, bei chronischer Krankheit oder (drohender) Behinderung. Die Koordination der Hilfen erfolgt über die KoKi-Stelle. Die Arbeit der Gesundheitsfachkräfte ersetzt aber nicht die Unterstützung durch eine Hebamme.

Reicht der präventive Charakter der Beziehung nicht aus, da die Familie nicht mitwirkt oder die Form der Unterstützung für die Problemlage nicht geeignet erscheint, wird die Familie an die besser geeignete Stelle vermittelt. Ist dies nach Einschätzung der Fachkraft der Allgemeine Soziale Dienst des Jugendamtes, wird dies der Familie mitgeteilt und im Einzelfall eine Begleitung des Erstkontaktes angeboten. Verweigert die Familie die Zustimmung erörtert die Fachkraft, ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen. Unter Umständen kann hier die ihr zugeteilte „insoweit erfahrene Fachkraft“ hinzugezogen werden. Kommt man zu der Auffassung, dass eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen werden muss, werden die gewichtigen Anhaltspunkte unmittelbar der zuständigen Fachkraft des ASD bekannt gegeben. Soweit Leib und Leben des Kindes hierdurch nicht gefährdet ist, erfolgt die Mitteilung mit Wissen der Erziehungsberechtigten, nötigenfalls auch ohne deren Einverständnis. Von da an endet die Zuständigkeit der KoKi bzw. der Stelle, die mit der Familie im Kontakt steht, und geht vollumfänglich auf den Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes über.

9.1. Schutzauftrag des Jugendamtes

„Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten und das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten anzubieten.“ Sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage die Gefahr abzuwenden, ruft das Jugendamt das Familiengericht an, wo über weitere Maßnahmen entschieden wird. „Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann.“ (vgl. §8a SGB VIII)

9.2. Voraussetzungen für gelingende interdisziplinäre Zusammenarbeit

Um den Schutz junger Menschen sicher zu stellen und ihnen eine möglichst optimale Förderung zukommen zu lassen, ist eine wertschätzende Grundhaltung und die Erkenntnis, dass die eigene Arbeit von gelingender Zusammenarbeit profitiert, Voraussetzung. Wichtig ist die Kenntnis über relevante Angebote und Ansprechpartner vor Ort. Das Ziel der Vernetzung ist es, dass Erziehungsberechtigten bei Bedarf ein adäquates Unterstützungs- oder Beratungsangebot gemacht und gleich ein entsprechender Ansprechpartner genannt werden kann. Um hier die entsprechende Anlaufstelle mit aktuellen

Kontaktdaten finden zu können, wurde als Handreichung für die Netzwerkpartner die „Angebotspalette“ entwickelt.¹⁸

9.3. Übergangsmanagement zwischen den Netzwerkpartnern

Die Aufgeschlossenheit zur Annahme von Hilfe ist nach der Geburt eines Kindes höher, als zu jedem späteren Zeitpunkt im Leben. Die Vertrauensperson, die mit der Familie bereits in Kontakt steht, gibt die Information über geeignete Netzwerkpartner weiter, damit sich die Familie dorthin wenden kann. Oft fällt es den Erziehungspersonen leichter, wenn die bereits mit den Eltern im Kontakt stehende Fachkraft für sie ein Erstgespräch mit dem geeigneten Netzwerkpartner vereinbart, im Einzelfall möglicherweise sogar begleitet. Ein Vorteil dieser Verfahrensweise ist, dass so eine frühzeitige Einleitung weiterführender Hilfen oft auf eine hohe Aufgeschlossenheit der Betroffenen trifft.

Werden weiterführende Hilfen im Rahmen von Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII als hilfreich oder notwendig erachtet, wird auf die Möglichkeit der Unterstützung durch den Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes hingewiesen und auf Wunsch ein Erstkontakt vermittelt. Durch die Empfehlung durch eine Vertrauensperson werden oft erste Hemmschwellen abgebaut und so kann eine effektive Unterstützung durch positive Motivation der Beteiligten erreicht werden.

9.4. Vorgehen bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung

Werden einer Person in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte bekannt, die auf eine Gefährdung des Wohles eines Kindes oder

¹⁸ Siehe <http://www.coburg.de/Subportale/KoKi/Informationen-fuer-Fachkraefte.aspx>

eines Jugendlichen schließen lassen, so soll diese mit dem Kind/Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten entstehen (vgl. § 1666 BGB).

Je nach interner Handlungsleitlinie prüft die Fachkraft/Institution unter Beachtung des „Vier-Augen-Prinzips“, ob die Gefahr durch eigene Intervention oder durch Hinzuziehung geeigneter externer Hilfen abgewendet werden kann. Zur Klärung kann die jeweils benannte insoweit erfahrene Fachkraft (IsoFak) hinzugezogen werden. Ist intern keine IsoFak benannt, hält das Amt für Jugend und Familie eine solche vor. Diese ist nach derzeitigem Personalstand Frau Kerstin Feulner Tel. 09561/89-1561, Mail: Kerstin.Feulner@coburg.de die Ansprechpartnerin. Kann die Gefahr nicht abgewendet werden, ist dem Jugendamt die Gefährdungsvermutung anzuzeigen¹⁹. Es gilt immer der Grundsatz, die Erziehungsberechtigten auf Hilfsangebote hinzuweisen und um ihre Mitwirkung zu werben. Kommen die Fachkräfte zur Einschätzung, dass die Einbindung des Jugendamtes zur Sicherstellung des Kindeswohls erforderlich ist, müssen sie das Jugendamt

¹⁹ Datenschutz vgl. Kapitel 7

einbeziehen. Können oder wollen die Eltern nicht ausreichend an der Abwendung der Kindeswohlgefährdung mitwirken, notfalls auch gegen deren Willen. Hierbei ist zu beachten, dass die Sicherheit des Kindes zu jedem Zeitpunkt des Prozesses gewährleistet sein muss.

Besteht unverzüglicher Handlungsbedarf innerhalb der Dienstzeiten ist der zuständige Bezirkssozialarbeiter bzw. dessen Vertreter schnellstmöglich zu informieren. Die Zuständigkeit richtet sich nach der Meldeadresse der sorgeberechtigten Person bei der das Kind bzw. der Jugendliche seinen Lebensmittelpunkt hat. Diese kann im Amt für Jugend und Familie, unter der Telefonnummer 09561/89-1511, erfragt werden. Liegt eine akute Gefährdung außerhalb der Dienstzeiten vor, liegt der Polizeiinspektion Coburg eine Liste der Telefonnummern der zuständigen Fachkräfte vor. Von hier aus wird umgehend eine zuständige Fachkraft informiert und notwendige weitere Schritte eingeleitet.

Die MitarbeiterInnen des Jugendamtes prüfen anschließend nach einem festen Einschätzungsschema im Team, ob eine Gefährdung vorliegt, und ob die Eltern einbezogen werden können oder müssen. Ziel ist es hierbei eine tragfähige Lösung für das Familiensystem zu finden.

10. Datenschutzrechtliche Rahmenbedingungen

Die persönlichen und zum Teil vertraulichen Informationen unterliegen den strengen Richtlinien des Datenschutzes. Sie müssen als solche respektiert, gewürdigt und gehandhabt werden, um so dem Vertrauensschutz der Eltern

gerecht zu werden. Daneben steht das Recht der Kinder und Jugendlichen auf gewaltfreie Erziehung²⁰ und körperliche und seelische Unversehrtheit.

10.1. Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Werden personenbezogene Daten erhoben, findet Art 13 der Datenschutz-Grundverordnung Anwendung. Entsprechend sind die Kontaktdaten der Ansprechpartner weiter zu geben, über Umfang und Form der Datenspeicherung zu informieren und über das Widerspruchsrecht aufzuklären.²¹

10.2. Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

Dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung²² im Bereich der Datenerhebung und -verarbeitung steht der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entgegen. Dieser besagt, dass die Erhebung und Übermittlung von persönlichen Daten zulässig ist, wenn das Allgemeininteresse oder ein höherwertiges Rechtsgut gegenüber dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung überwiegt. Dies bedeutet beispielsweise, dass das Interesse der Allgemeinheit an einer funktionierenden Verwaltung, das Interesse des Einzelnen daran, dass seine Geburts- und Adressdaten nicht gespeichert werden, überwiegt.

10.3. Schutz von Vertrauensbeziehungen

Die Überzeugung, dass eine vertrauensvolle Beziehung eine grundlegende Basis des Heilerfolgs darstellt, ist im medizinischen Kontext besonders tief verwurzelt. PatientInnen dürfen bei ärztlicher Behandlung erwarten, dass die Informationen, die z. B. der Arzt/die Ärztin über seine gesundheitliche Verfassung gewinnt, nicht

²⁰ BGB, § 1631

²¹ <https://de.wikipedia.org/wiki/Datenschutz-Grundverordnung>

²² https://de.wikipedia.org/wiki/Informationelle_Selbstbestimmung

zur Kenntnis Unbefugter gelangen. Auch im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe berücksichtigen die Datenschutzvorschriften, dass eine Hilfebeziehung möglicherweise gar nicht erst zustande kommt oder abbricht, wenn die Hilfesuchenden nicht darauf vertrauen können, dass sensible persönliche Informationen auch vertraulich behandelt werden. Die größte Aussicht auf Erfolg besteht immer dann, wenn Eltern mit ihren Kindern ein Unterstützungsangebot gemacht wird auf das sie sich einlassen können. Je frühzeitiger sie sich anvertrauen können, desto wahrscheinlicher ist es, dass die Hilfe ankommt. Dieser Schutz gilt jedoch nicht grenzenlos und unterliegt gegebenenfalls der Abwägung im Einzelfall. Bevor der Vertrauensschutz durchbrochen werden darf, muss aber immer geprüft werden, ob es eine Alternative zu einer Weitergabe von persönlichen Informationen gegen den Willen des sich Anvertrauten gibt, ob die Weitergabe der Informationen tatsächlich zu Schutz und Hilfe für das Kind führen kann und ob ein möglicher Abbruch der Hilfebeziehung durch die Weitergabe mit Risiken für das Kind verbunden sein kann.

10.4. Das Transparenzgebot

Werden Informationen weitergegeben, muss hierfür eine Entbindung von der Schweigepflicht bei den Betroffenen eingeholt werden. Wird diese nicht erteilt und es müssen dennoch Informationen zum Schutz des Kindes ohne Einverständnis der Sorgeberechtigten weitergegeben werden, so geschieht dies möglicherweise gegen deren Willen, aber in der Regel nicht ohne ihr Wissen. Hier knüpft das Transparenzgebot am Prinzip des Vertrauensschutzes an. Nur in den Ausnahmefällen, in denen der Schutz des Kindes durch eine solche Offenheit gefährdet wäre, erscheint es gerechtfertigt, Informationen ohne Wissen der Betroffenen weiter zu geben.

10.5. Informationsweitergabe an das Jugendamt ohne Einwilligung der Beteiligten

Das Bundeskinderschutzgesetz regelt im § 4 KKG, dass Berufsgeheimnisträger (wie ÄrztInnen, Hebammen/Entbindungspfleger, BerufspsychologInnen, Fachkräfte entsprechender Beratungsstellen, sowie SozialpädagogInnen und LehrerInnen) bei bekannt werden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen, zunächst „mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken [sollen], soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.“²³ (...) „Halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.“²⁴

Um Rechts- und Handlungssicherheit für die Praxis zu schaffen, wurden in Bayern entsprechende Handlungspflichten in Art. 14, Abs. 6, Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) konkretisiert: „Ärztinnen und Ärzte, Hebammen und Entbindungspfleger sind verpflichtet, gewichtige Anhaltspunkte für eine Misshandlung, Vernachlässigung oder einen sexuellen Missbrauch eines Kindes oder Jugendlichen, die ihnen im Rahmen ihrer Berufsausübung bekannt werden,

²³ BuKiSchuG, Artikel 1, § 4, Abs. 1

²⁴ a.a.O., Abs. 3

unter Übermittlung der erforderlichen personenbezogenen Daten unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen.²⁵

11. Regionale politische Beschlussfassung

Am **26.11.2009** wurde in nichtöffentlicher Sitzung des Jugendhilfesenats der Stadt Coburg der Grundsatzbeschluss für die dauerhafte Einrichtung einer Koordinierenden Kinderschutzstelle (KoKi) zur Verbesserung des Kinderschutzes in der Stadt Coburg, auf Grundlage der Empfehlungen der Bayerischen Staatsregierung zur „Sicherung des Kindeswohls“ positiv entschieden und die erforderlichen Mittel ab dem Haushaltsjahr 2010 im Teilhaushalt „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“ eingeplant. Die Stelle wurde daraufhin zum 01.12.2010 mit einer Vollzeitkraft besetzt. In öffentlicher Sitzung des Jugendhilfesenates am **06.12.2011** wurde der erste Tätigkeitsbericht der KoKi-Stelle vorgelegt. Zeitgleich erging der Grundsatzbeschluss über die Beteiligung der Stadt Coburg an der bayernweiten Aktion „Elternbriefe“ des Bayerischen Landesjugendamtes. Das Konzept der „Kinderschutzkonzeption Stadt Coburg“ wurde dem Jugendhilfesenat in der Sitzung vom **09.12.2014** zur Kenntnisnahme und Genehmigung vorgelegt. Ein Tätigkeitsbericht erfolgte am **08.12.2015**. Ein weiterer Tätigkeitsbericht mit Hinweis auf die aktualisierte Version der Kinderschutzkonzeption erfolgte am **07.12.2017**. Am **06.12.2018** konnte über die Darlegung der Bedarfslage durch die KoKi-Fachkraft im Jugendhilfesenat erwirkt werden, dass die Stadt Coburg über das Amt für Jugend und Familie die neue staatliche Förderung „Geburtshilfe in Bayern“ ab dem Jahr 2019 beantragen kann. Am **10.10.2019** wurde nach Darstellung der Förderrichtlinien durch Ministerialrat Robert Höcherl, Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, und Darstellung der Bedingungen für die Stadt Coburg, durch die KoKi-Fachkraft im Jugendhilfesenat

²⁵ s. Ärzteleitfaden s. 47

eine Antragstellung im Rahmen des staatlichen Förderprogramms „Richtlinie zur Förderung der strukturellen Weiterentwicklung kommunaler Familienbildung und von Familienstützpunkten“ erwirkt werden. Zeitgleich wurde die Zustimmung zur Anhebung des Stellenumfangs der KoKi-Stelle um 0,5 weitere Stellen erteilt und zum 01.01.2020 personell erstmalig besetzt. Am 27.02.2024 erfolgte ein Sachstandsbericht zum Förderprogramm „Geburtshilfe in Bayern“ in der Stadt Coburg in Kooperation mit dem Kinderschutzbund. Hier wurde die deutlich verbesserte Versorgungsstruktur durch Hebammen aufgezeigt und dargestellt, dass die Koordinierungsstelle als wertvolle Anlaufstelle für Schwangere aus der Hilfelschaft nicht mehr weg zu denken ist.

12. Planung hinsichtlich der Weiterentwicklung und Fortschreibung der Konzeption

Die vorliegende Fassung der „Kinderschutzkonzeption der Stadt Coburg“ wird jährlich fortgeschrieben und den tatsächlichen Gegebenheiten und gesetzlichen Änderungen angepasst. Die Fortschreibung erfolgt in Zusammenarbeit mit den an der Erstellung beteiligten Fachkräften und Institutionen unter Federführung der „Koordinierenden Kinderschutzstelle KoKi“.

13. Konzept zur Öffentlichkeitsarbeit

Die Kinderschutzkonzeption wird in Kooperationsgesprächen mit den Netzwerkpartnern vorgestellt und im Zuge des Abschlusses von Kooperationsvereinbarungen inhaltlich einbezogen. Die jährlich aktualisierte Version der Konzeption ist auf der Internetseite der Stadt Coburg²⁶ und auf der Internetseite

²⁶ <http://www.coburg.de/Subportale/KoKi/Informationen-fuer-Fachkraefte.aspx>

der Netzwerkpartner aus Stadt und Landkreis Coburg²⁷ veröffentlicht und für jedermann einsehbar.

Coburg, den 19.09.2025



i.A.

Reinhold Ehl, Leiter der Amtes für Jugend und Familie
Stadt Coburg

²⁷ <https://nfk.coburg-stadt-landkreis.de/aktuelle-kinderschutzkonzeption/>

Quellenverzeichnis:

- Kinderschutz in Bayern <https://www.stmas.bayern.de/kinderschutz/>
- Ärzteleitfaden: „Gewalt gegen Kinder und Jugendliche – Erkennen und Handeln“, Leitfaden für Ärztinnen und Ärzte, Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, <https://www.aerzteleitfaden.bayern.de/> Stand März 2012
- „Modellprojekt Guter Start ins Kinderleben, Werkbuch Vernetzung“, Herausgeber: Nationales Zentrum Frühe Hilfen, 2010
- Kinder- und Jugendprogramm der Bayerischen Staatsregierung, Kinder- und Jugendhilfe, Fortschreibung 2013, Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration
- Bundeskinderschutzgesetz: <https://www.fruehehilfen.de/grundlagen-und-fachthemen/grundlagen-der-fruehen-hilfen/rechtliche-grundlagen/bundeskinderschutzgesetz-bkischg/>

Herausgeber:

Koordinierende Kinderschutzstelle KoKi der Stadt Coburg

in Zusammenarbeit mit:

„Netzwerk frühe Kindheit – Gemeinsam von Anfang an“ 2010-2025

Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales



Gefördert vom:



Das Programm „Koordinierende Kinderschutzstellen (KoKis)“ wird aus Mitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales gefördert.